

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Duisen Agrar oHG, Im Esch 2, 49770 Herzlake, plant auf dem Grundstück Gemarkung Westrum, Flur 6, Flurstück 30/4 die Erweiterung einer BHKW-Halle mit Aufstellung und Betrieb eines Flex-BHKW mit 549 kW elektrischer Leistung und 1.323 kW Feuerungswärmeleistung. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 1.048 kW elektrische Leistung, 2.566 kW Feuerungswärmeleistung und max. 2,3 Mio. Nm³/a Rohbiogas haben.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Herzlake. Es handelt sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen wie Fläche und Boden ist hervorzuheben, dass es sich um die Erweiterung einer bereits bestehenden Biogasanlage auf dem Betriebsgelände handelt. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme (ca. 134 m²) ist gering. Eine Neuversiegelung von Flächen findet nicht statt.

Das Vorhaben löst kein zusätzliches Risikopotential im Hinblick auf die Anfälligkeit für Störfälle aus.

Im Hinblick auf die Qualitätskriterien ist hervorzuheben, dass Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt nicht betroffen sind. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand des Grundwasserhaushalts sind ebenfalls nicht ersichtlich. Die Planfläche stellt darüber hinaus keinen hochwertigen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Es werden weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild in relevanter Weise beeinträchtigt.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben nicht potentiell betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 07.04.2020

Landkreis Emsland
Der Landrat